

Ablauf der Referendumsfrist: 12. Januar 1968

Bundesgesetz über die Änderung des Eisenbahngesetzes

(Vom 5. Oktober 1967)

*Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*

nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 17. Januar 1967¹⁾,

beschliesst:

I

Das Eisenbahngesetz vom 20. Dezember 1957²⁾ wird wie folgt geändert:

Art. 60

¹ Die in den Artikeln 56, 57 und 58 vorgesehene Hilfe des Bundes setzt die Mitwirkung der Kantone voraus. Die Beiträge der Kantone sind nach deren Finanzkraft und deren Lasten aus bundesrechtlich geregelter Hilfe an konzessionierte Bahnunternehmungen abzustufen.

V. Mitwirkung
der Kantone

² An die in den Artikeln 56 und 58 vorgesehene Hilfe haben die beteiligten Kantone Beiträge von wenigstens 30 Prozent und höchstens 70 Prozent zu leisten.

³ An die in Artikel 57 vorgesehene Hilfe haben die beteiligten Kantone in der Regel einen Beitrag von 30 Prozent zu leisten.

⁴ Sind mehrere Kantone beteiligt, so sind für die Bemessung ihrer Beteiligung massgebend die Zahl der auf ihrem Gebiet gelegenen Stationen und deren Bedeutung für den Verkehr sowie die Länge der auf die einzelnen Kantone entfallenden Strecken.

⁵ Die Heranziehung von Gemeinden und andern Körperschaften des öffentlichen Rechts ist Sache der Kantone.

Art. 61

Der Bundesrat entscheidet unter Würdigung aller Umstände und Bedürfnisse, ob eine Unternehmung der in diesem Gesetz vor-

VI. Entscheid
des Bundes-
rates

¹⁾ BBl 1967, I, 301.

²⁾ AS 1958, 335.

gesehenen Leistungen des Bundes teilhaftig werden soll und bestimmt im Rahmen der zu diesem Zweck von der Bundesversammlung beschlossenen Kredite Art und Umfang der Leistung und die daran zu knüpfenden Bedingungen. Er setzt nach Anhörung der Kantone auch die Höhe der kantonalen Beiträge fest.

II

Gesuche um Hilfe zur Aufrechterhaltung des Betriebes (Art. 58), die sich auf die Betriebsergebnisse früherer Jahre beziehen, werden nach den bisherigen Gesetzesbestimmungen behandelt.

III

Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Also beschlossen vom Ständerat,

Bern, den 5. Oktober 1967.

Der Präsident: **Rohner**

Der Protokollführer: **F. Weber**

Also beschlossen vom Nationalrat,

Bern, den 5. Oktober 1967.

Der Präsident: **Schaller**

Der Protokollführer: **Ch. Oser**

Der Schweizerische Bundesrat beschliesst:

Das vorstehende Bundesgesetz ist gemäss Artikel 89, Absatz 2 der Bundesverfassung und Artikel 3 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse zu veröffentlichen.

Bern, den 5. Oktober 1967.

Im Auftrag des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundeskanzler:

Ch. Oser

Bundesgesetz über die Änderung des Eisenbahngesetzes (Vom 5. Oktober 1967)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1967
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	41
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	14.10.1967
Date	
Data	
Seite	579-580
Page	
Pagina	
Ref. No	10 043 775

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.